

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Referat 21
Postfach 54 01 37
01311 Dresden

**Antrag auf Anerkennung von Agrarorganisationen
(Erzeugerorganisationen und
Vereinigungen anerkannter Erzeugerorganisationen)
nach VO (EU) Nr. 1308/2013
in Verbindung mit
Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG) und
Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung (AgrarOLkV)**

A. Allgemeine Angaben zum Antragsteller:

Antragsteller (Name der Agrarorganisation):		
Beantragung der Anerkennung als <i>(zutreffendes bitte ankreuzen)</i> <input type="checkbox"/> Erzeugerorganisation <input type="checkbox"/> Vereinigung von Erzeugerorganisationen		
Rechtsform der Erzeugerorganisation bzw. Vereinigung :		
Geschäftsführer:	Vorstand:	
Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort		
Telefon:	Telefax:	E-Mail und ggf. Internetadresse:

B. Dem Antrag beizufügende Unterlagen:

1.	geltende Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag
2.	Protokoll der Gründungsversammlung
3.	Nachweis über die Rechtsform • bei juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts: Auszug aus dem Vereins- bzw. Genossenschaftsregister • bei Personenvereinigungen des Privatrechts: Nachweis der Verleihung der Rechtsfähigkeit gem. § 22 BGB - wirtschaftlicher Verein (Urkunde Landesdirektion Sachsen, Referat 20 - Kommunalwesen)
4.	Mitgliederverzeichnis (Liste mit Namen und Vornamen, im Falle juristischer Personen die Namen, aller zum Zeitpunkt des Antrags vorhandenen Mitglieder der Agrarorganisation einschließlich deren jeweiligen Adressen)
5.	Nachweis für jedes genannte Mitglied, dass es die Anforderungen gemäß § 9 AgrarOLkV (Erzeugerorganisationen) bzw. § 12 AgrarOLkV (Vereinigungen von Erzeugerorganisationen) an die Mitgliedschaft erfüllt, z. B. für § 9 Abs. 1 AgrarOLkV durch Kennzeichnung im Mitgliederverzeichnis für jedes Mitglied, ob die entsprechende Eigenschaft als Erzeuger gegeben ist oder Bestätigung des Vorstands, dass für alle Mitglieder die Eigenschaft als Erzeuger gegeben ist oder Liefervertrag/Lieferabrechnung für jedes Mitglied, für § 9 Abs. 2 AgrarOLkV (gilt nicht für den Erzeugnisbereich Milch) durch Kennzeichnung im Mitgliederverzeichnis für die betroffenen Mitglieder und entsprechender nachvollziehbarer Erläuterungen.
6.	Liste mit Vor- und Nachnamen der Vertretungsberechtigten (Vorstand) einschließlich deren jeweiligen Adressen
7.	Geschäftsplan (mit Zielen in den ersten fünf Jahren) – sofern die Agrarorganisation eine Förderung der Organisationskosten in den ersten fünf Jahren bei der Sächsischen Aufbaubank nach der „Förderrichtlinie zur Marktstrukturverbesserung – RL MSV/2015“ beantragt

C. Antragskriterien und Anforderungen

<p>Die Anerkennung wird beantragt für folgende Erzeugnisgruppe bzw. Erzeugnisse:</p>	
--	--

C.1 Mindestkriterien

Der Organisation sind derzeit angeschlossen: (bei Vereinigungen bezieht sich die Angabe auf die Anzahl der Mitglieder-Erzeugerorganisationen) aktive Erzeuger inaktive Erzeuger
<u>Umfang an vermarktbarer Erzeugung</u> (der angeschlossenen Erzeuger in den letzten 2 Kalenderjahren sowie der geplante Umfang im ersten Jahr nach Gründung)	
Kalenderjahr:	
Wert der vermarkteten Erzeugung in Euro	
Menge der vermarkteten Erzeugung in Tonnen	
Anbaufläche	

C.2 Erklärungen

Es wird hiermit erklärt, dass

1. die Agrarorganisation zu einem in § 8 der AgrarOLkV genannten Zweck gegründet wurde und dieser Zweck weiterhin verfolgt wird;
2. die angeschlossenen Mitglieder die Bedingungen gemäß § 9 (gilt für Erzeugerorganisationen) bzw. § 12 (gilt für Vereinigungen) der AgrarOLkV erfüllen;
3. eine sachgerechte kaufmännische, buchhalterische und budgettechnische Abwicklung der von der Agrarorganisation übernommenen Aufgaben gewährleistet ist;
4. jeder Macht- oder Einflussmissbrauch bei Verwaltung und Betrieb der Agrarorganisation durch einen oder mehrere Erzeuger ausgeschlossen ist;
5. alle maßgeblichen und nach der VO (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit § 3 Nr. 4 AgrarOLkV vorgeschriebenen Satzungsinhalten den Erzeugern bekannt sind, hinreichende Maßnahmen zur deren Einhaltung und erforderlichenfalls die vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen getroffen werden;
6. die Agrarorganisation zu keiner Zeit den Wettbewerb ausschließen darf. Es ist bekannt, dass die Befreiung vom allgemeinen Kartellverbot nach § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) lediglich für Tätigkeiten im Bereich der jeweiligen Anerkennung gilt und im Übrigen die Vorschriften des GWB unverändert gelten.
7. gemäß § 4 der AgrarOLkV bekannt ist, dass eine anerkannte Agrarorganisation der zuständigen Stelle schriftlich mitteilen muss, wenn sich Anerkennungskriterien ändern.

Der Antragsteller erklärt, dass er das Datenschutz-Informationenblatt DSGVO erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt.

Ort und Datum

Vorsitzender

1. stellvertretender
Vorsitzender

2. stellvertretender
Vorsitzender